



R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren KSSD info@kssd.ch c/o: Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich Bahnhofquai 3 8001 Zürich	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

JA NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

JA NEIN

Bemerkungen:

Es ist unabdingbar, dass die Änderungen aktiv und adressatengerecht kommuniziert werden. In der Pflicht sehen wir hier einerseits das Bundesamt für Strassen, die Strassenverkehrsbehörden und Kontrollorgane der Kantone, andererseits auch die Verkehrs- und Fahrlehrerverbände und die Schulen etc.

Die korrekte Einhaltung der neuen Vorschriften muss von Beginn an überwacht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die neuen Regeln auf Dauer falsch angewendet werden und dadurch eine nicht unerhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden entstehen kann.

Es ist weiter sicherzustellen, dass die Frist ausreicht, damit die Lern- und Prüfungsmittel an die neuen Vorschriften angepasst sind.

Verkehrsregeln

- a) Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die KSSD ist grundsätzlich einverstanden, beantragt jedoch folgende zusätzliche Änderungen zu prüfen:

Überarbeitung bzw. Anpassung der Zulassung von Fahrrad-ähnlichen Fahrzeugen oder Ausschluss solcher Geräte für das Parkieren auf den Trottoirs

Neue Mobilitätsformen stellen mit Blick auf den begrenzten Platz und die Sicherheit in den Städten eine Herausforderung dar. Neben E-Bikes stehen auch andere Fahrrad-

ähnliche Fahrzeuge zur Diskussion. Gemäss den aktuell geltenden Regeln der Strassenverkehrszulassung werden diese alle wie Motorfahräder zugelassen. Gemäss Art. 41 der Verkehrsregelverordnung dürfen Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mind. 1.50 m breiter Raum frei bleibt. Gemäss Art. 42 Abs. 4 VRV haben die Führer von Motorfahrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m die Vorschriften für Radfahrer zu beachten.

Diese Regelung verunmöglicht es heute den Städten, solchen Geräten andere Parkierungsvorschriften aufzuerlegen wie Fahrrädern. Verschiedene Städte erhalten Anfragen zur Bewilligung von Stationslosen Zweirad-Sharing-Angeboten. Dabei geht es nicht nur um klassische Fahrräder sowie E-Bikes, sondern auch um Fahrrad-ähnliche-Fahrzeuge wie E-Tretroller, motorisierte Rollstühle oder Elektro-Stehroller. Wenn diese in einer grösseren Anzahl im öffentlichen Raum abgestellt werden, behindern sie den Zirkulationsfluss und somit auch die Sicherheit auf den Trottoirs. Bei einem Bewilligungsverfahren kann keine zielführende und rechtsgleiche Regelung gefunden werden, wenn alle Fahrzeuge unter die Kategorie der Motorfahräder fallen

Aus diesen Gründen beantragen wir, die geltenden Regelungen dahingehend anzupassen, dass sie den Unterschieden dieser Fahrzeuge und Geräte wie auch dem begrenzten Raum in den urbanen Zentren angemessen Rechnung tragen.

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Es sollte - wie in den Erläuterungen dargelegt - im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Fahrzeugführer den Vorgang zu überwachen hat und für das Manöver verantwortlich bleibt.

4. Sind Sie mit Art. 3a Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Falls die Vorschriften nicht aufgehoben werden sollten, ist eine Umformulierung in Betracht zu ziehen, bei der nicht wie bis anhin eine abschliessende Aufzählung gewählt wird.

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die vorgesehene erstmalige Regelung des Reissverschlussverkehrs ist als Pflicht formuliert. Aufgrund des Bagatelcharakters sollte ein Ordnungsbussen-Tatbestand geschaffen werden.

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir erlauben uns den Hinweis, dass in der Praxis die Abgrenzung zwischen erlaubtem Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen mit der vorgeschlagenen Formulierung kaum möglich sein wird.

Bei der vorgeschlagenen Regelung wird das Rechtsüberholen im Regelfall nicht mehr mit Art. 90 Abs. 2 SVG geahndet werden können.

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse begrüßen wir ausdrücklich. Sie entspricht einem berechtigten Anliegen der Blaulichtorganisationen. Wir gehen davon aus, dass die Einführung dieser Bestimmung durch den Bund angemessen koordiniert und kommunikativ begleitet wird.

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, Kindern bis zum Alter von 12 Jahren neu grundsätzlich die Benützung von Fusswegen und Trottoirs mit Fahrrädern zu ermöglichen. Begründet wird dies mit der rückläufigen Tendenz der Velobenützung durch Kinder in den letzten Jahren, verkehrspsychologischen Argumenten sowie einer Güterabwägung mit Blick auf die Unfallfolgen (Kinder und motorisierter Verkehr vs. Kinder und Fussgänger). Der erläuternde Bericht erwähnt, dass der Bedarf für die neue Regelung vor allem in ländlichen Gebieten gegeben sei.

Wir lehnen diese neue Bestimmung ab. Sie würde dazu führen, dass grundsätzlich mehr Velos auf dem Trottoir verkehren. In urbanen Zentren und Quartieren würde die vorgesehene Regelung mit sich bringen, dass Fussgängerinnen und Fussgänger auf Trottoirs und Fusswegen weniger sicher sind, insbesondere ältere und gebrechliche Personen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und kleine Kinder. Die als flankierende Massnahmen vorgesehen besonderen Rücksichtnahmepflichten für die velofahrenden Kinder erachten wir mit Blick auf ihre Wirksamkeit als kaum praxistauglich.

Probleme der Verkehrssicherheit für Velofahrende auf der Strasse sind aus unserer Sicht primär durch andere Massnahmen zugunsten eines sicheren Strassenbetriebs zu lösen. Gefragt ist auch ein Ausbau und die Verbesserung der Veloinfrastruktur (insbesondere auf Schulwegen).

Eventualiter beantragen wir, ein tieferes Maximalalter (z.B. bis 8 oder bis 10 Jahre) anzusetzen.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91a Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

In den Unterlagen findet sich keine entsprechende Bestimmung.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Aufhebung der Benützungspflicht für Radwege

Die Zunahme von schnellen Motorfahrrädern führt zu vermehrten Konflikten auf Radwegen aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Die KSSD beantragt, die Benützungspflicht für Radwege aufzuheben, dies insbesondere mit Blick auf schnelle Motorfahrräder (E-Bikes), aber auch auf geübte und sichere Velofahrende. Die heutige Regelung bringt ein hohes Gefährdungs- und Konfliktpotenzial mit sich. Daher ist aus unserer Sicht eine Revision von Art. 46 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz angezeigt. Die einschlägigen Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 SSV sollen angepasst werden

Des Weiteren regen wir an zu prüfen, ob auf Radwegen sowie auf weiteren für den Langsamverkehr reservierten Flächen wie Rad- und Fusswegen nur E-Bikes bis 25 km/h zugelassen sein sollen.

Aufnahme eines neuen Artikels hinsichtlich der Signalisation von Velostrassen

Die in der Schweiz in Pilotversuchen erprobten und auch im Ausland bewährten Velostrassen sind eine zweckmässige Ergänzung der bestehenden Verkehrsregimes. Velostrassen sind eine wichtige Förderungsmassnahme und können das Velofahren attraktiver, sicherer und komfortabler gestalten. Aus Sicht der Stadt Zürich ist nicht nachvollziehbar, dass Velostrassen im Rahmen der vorliegenden Revision keine Aufnahme in die SSV gefunden haben.

Erweiterung der Signalisationsmöglichkeiten von Tempo-30-Markierungen

Zweckmässigerweise sollten alle Tempo-30-Signalisationen sowohl für Zonen wie für Strecken unabhängig vom jeweiligen Regime zugelassen werden können, beispielsweise die Markierung von Tempo-30 auf der Fahrbahnoberfläche bei Tempo-30-Strecken. Die heutigen Einschränkungen entsprechen nicht den tatsächlichen Bedürfnissen.

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Teilfahrverbot für schwere Arbeitsmotorwagen bedarf einer Ausnahmeregelung für schwere Motorwagen der Feuerwehr.

Bisher waren Feuerwehrfahrzeuge, welche als schwere Arbeitsmotorwagen gelten, nicht vom Fahrverbot für «Lastwagen» erfasst. Die vorgeschlagene, neue Formulierung von Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV nennt nun aber ausdrücklich auch „schwere Arbeitsmotorwagen“, was zur Folge hätte, dass neu auch Feuerwehrfahrzeuge von der Signalisation «Verbot für Lastwagen» (2.07) erfasst würden. Ein solches Verbot würde es den Feuerwehren aber verunmöglichen, Übungsfahrten und / oder Einsatzübungen in den entsprechenden Gebieten durchzuführen. Vorab dörfliche / ländliche Gebiete und insbesondere Wohngebiete sind um den Lärmschutz oder die Verkehrsführung willen mit solchen LKW-Fahrverboten belegt. Auch in diesen Gebieten muss die Feuerwehr aber auch - im Sinne der öffentlichen Sicherheit - üben können. Übungen der Feuerwehr beinhalten dabei nicht nur die eigentlichen Fahrtrainings, sondern auch die Beübung der Maschinistenfunktionen (Tanklöschfahrzeuge, Ersteinsatzfahrzeuge, Autodrehleitern, Hubrettungsfahrzeuge, Pionierfahrzeuge, Einsatz der Motorspritze an (Fließ-) Gewässern, etc.). Dieses vorgeschlagene Verbot würde nun nicht nur die Feuerwehren einschränken, sondern insbesondere auch die Sicherheit der betroffenen Gebiete gefährden.

Daher beantragen wir, eine Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge (ähnlich jener für das Nachtfahrverbot gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. d VRV) aufzunehmen.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Wir verweisen auf unseren Antrag zur Aufhebung der Benützungspflicht für Radwege (s. Ziff. 1.).

Zudem bzw. unabhängig davon besteht aus unserer Sicht in Bezug auf die Vortrittsregelungen Bedarf nach einer Anpassung des Wortlauts hinsichtlich Klarheit und Verständlichkeit für die Rechtsanwender. Aus den Bestimmungen sollte klar hervorgehen, für wen der Vortritt aufgehoben ist ("andere Strassenbenützer"). Auch der Hinweis auf Art. 40 Abs. 2 VRV ist nicht verständlich. Wir beantragen, den Wortlaut und die Systematik von Art. 33 Abs. 1 E-SSV zu überprüfen.

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48a und 48b E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Die neue Möglichkeit, auch Parkplätze für Motorräder der Gebührenpflicht zu unterstellen, begrüßen wir ausdrücklich.

Der Streichung des Passus' „Einfügen in den Verkehr“ stimmen wir zu.

In urbanen Gebieten dürfte von der neu eingeführten Möglichkeit, das Nachzahlen zu erlauben, kaum Gebrauch gemacht werden. Sie läuft dem Zweck von Parkzeitbeschränkungen und der damit einhergehenden Umwälzung der Parkplatzbenützer zuwider.

Zu Art. 48 Abs. 4, 2. Satz: Die Bodenmarkierung sollte nur zusätzlich zur Signalisation möglich sein. Bei Schnee, Laub etc. ist diese eventuell nicht mehr sichtbar.

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2^{bis} E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir begrüßen die Änderung betreffend Baustellensignalisation für den Langsamverkehr

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Stossrichtung ist zu begrüßen, doch besteht aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf in folgenden Punkten:

- Ist die Annahme richtig, dass auf solchen Parkplätzen auch „eingesteckte“ Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge für die Dauer des Ladevorgangs zulässig wären?
- Es sollte festgelegt werden, wie lange nach Ende des Ladevorganges das Fahrzeug stehen gelassen werden darf.

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Ein E-Fahrzeug sollte aus unserer Sicht nur hinsichtlich des Ladevorgangs, aber nicht in Bezug auf das Parkieren privilegiert werden. Die Parkplätze sollen frei sein für Fahrzeuge, die geladen werden müssen, und nicht durch geladene Fahrzeuge blockiert werden. Eine wirksame Kontrolle bei E-Parkplätzen ohne Ladestation wäre zudem unmöglich, da von aussen nicht alle E-Fahrzeuge als solche erkennbar sind.

Eventualiter: Es wäre auch bei dieser Variante noch klar zu definieren, ob etwa Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge und insbesondere Voll-Hybride (die nicht „eingesteckt“ werden können) auch als E-Fahrzeuge gelten.

13. Sind Sie mit von Art. 69a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die KSSD begrüsst die Möglichkeit des Rechtsabbiegens für den Veloverkehr trotz Rotlicht unter kontrollierten Bedingungen im Sinne der Veloförderung und der Verflüssigung des Gesamtverkehrs. Auf die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden und namentlich von Zufussgehenden mit besonderen Ansprüchen (z.B. Sehbehinderte, Kinder) ist dabei grossen Wert zu legen.

Die Einschränkungen in Art. 69a Abs. 2 E-SSV erachten wir als zu weitgehend. Die Ergebnisse aus dem Versuch in Basel in abstrakter Weise als notwendige Bedingungen auf die Verordnungsstufe zu übertragen, wird den vielfältigen Realitäten im Strassenraum kaum gerecht. Mit dem Hinweis auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit ist dem Grundanliegen Genüge getan. Detaillierte Ausführungsbestimmungen auf Normebene können die notwendigen Kriterien regeln, um den Konfliktsituationen Rechnung zu tragen.

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Zur Verständlichkeit beitragen würde, wenn in den Erläuterungen entsprechende Verkehrssituationen in visualisierter Form dargestellt werden könnten.

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Grundsätzlich handelt es sich bei dem fraglichen Markierungselement um eine Doppellinie, die bereits in Art. 73 Abs. 6 lit. c SSV definiert wird. Neu ist, dass sie auch gelb sein kann und dann nur von Bussen/Velos und Mofas überfahren werden darf. Unseres Erachtens wäre es daher aus Gründen der Einheitlichkeit sinnvoller, die vorliegende Neuerung direkt in Art. 73 Abs. 6 lit. c SSV zu integrieren, statt dafür eigens einen neuen Absatz zu schaffen. Damit würde auch ein terminologischer Widerspruch zur SN 640 850a vermieden.

16. Sind Sie mit Art. 74a Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Erfahrungen im Zuge der Signalisation 2.63.1 (gemeinsamer Rad- und Fussweg) haben ergeben, dass die Bedeutung eines isolierten Velopiktogramms ohne das Fussgängersymbol missverstanden wird. Daher schlagen wir im Hinblick auf Art. 74a Abs. 7 lit. g E-SSV vor, dass die Anordnung eines Velopiktogramms auf Trottoirs, die für den Rad-/Mofaverkehr gemäss Art. 65 Abs. 8 SSV geöffnet sind, nur in Kombination mit einem Fussgängerpiktogramm zulässig sein soll

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Stadt Zürich begrüsst die Anpassung zum Aufstellbereich für Radfahrer.

Auch hier erachten wir die vorgesehenen Bedingungen allerdings als zu einschränkend (vgl. Ziff. 7 betr. Bedingungen für Rechtsabbiegen). Mit einem Hinweis auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit wäre dem Grundanliegen Genüge getan.

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir schlagen vor, dass das Fussgängersymbol auf der Fahrbahn weiterhin nicht isoliert, sondern nur in Kombination mit Schrägbalken angebracht werden darf. Andernfalls besteht bei unregelmässig bzw. nicht in kurzen Abständen markierten Fussgängersymbolen die Gefahr, dass der Längsstreifen als Radstreifen interpretiert wird.

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Vgl. Bemerkung zu Art. 48 Abs. 4, 2. Satz

20. Sind Sie mit Art. 79a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Um zu verdeutlichen, dass die Aufzählung der möglichen Aufschriften auf Parkverbotsfeldern (Taxi, Kontrollschild, Gehbehinderte, Ladestation) keinen abschliessenden Charakter hat, könnte der Passus «z.B.» analog der geltenden Fassung beibehalten werden.

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Wir regen an zu prüfen, ob die Ausnahmen für die Veröffentlichung auf weitere temporären Verkehrsmassnahmen ausgedehnt werden könnte, nicht nur auf Baustellen.

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115a E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Der Verweis auf die befristet anwendbaren Normen erscheint uns grundsätzlich fragwürdig, da die Zielsetzungen von Signalisation und Norm unterschiedlich sind (vgl. dazu die Argumentation des ASTRA in Abschnitt 4.2, S. 12 der Erläuterungen).

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:

Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden, jedoch sollte ein Vorbehalt zugunsten von temporären Lichtsignalanlagen bei Baustellen gemacht werden, da dort die Verwendung von akustischen/taktilen Vorrichtungen nicht immer gewährleistet werden kann.

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Anh. OBV Ziff. 317: Fahrzeuge sollten unabhängig vom jeweiligen Startsystem gegen die unberechtigte Wegfahrt gesichert werden.

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

JA

NEIN

NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Da Leitlinien im Bereich von Fussgängerstreifen (zwischen den gelben Balken) nicht durchmarkiert werden, sollte die Abbildung 7 entsprechend korrigiert werden.

Der letzte Satz von Ziff. 7.2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Markierung von «Strassenbahn-Piktogrammen» hat auch auf Gleisanlagen, die vom übrigen Fahrzeugverkehr durch Mittelinseln getrennt sind, einen positiven Effekt, ohne dass damit negative Auswirkungen verbunden wären.

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Auf diese Markierung kann unseres Erachtens auch verzichtet werden. Die Kinder werden von der Kinder- und Jugendinstruktion der Polizei dahingehend instruiert, dass sie sich beim Fussgängerstreifen vor dem Randstein aufstellen. Dort wird ihre Absicht von den übrigen Verkehrsteilnehmern am besten erkannt.

Im Übrigen wäre die vorgeschlagene Distanz der „Füessli“ zu restriktiv.

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

JA NEIN NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Prüfungswert wäre aus unserer Sicht auch, Markierungserinnerungen allgemein bei Zonensignalisationen zuzulassen (so u.a. Parkverbotszonen).